

### **3. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 „Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht“ erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und ihnen Gleichgestellte der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nümbrecht an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die als Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 11 a der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 f BGB. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergebietes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit Beginn des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie endet mit der Beendigung der Benutzung der Einrichtung Abfallentsorgung. Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum Beginn des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Auswechslung folgt.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Unterbleibt die Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, haften der bisherige und der neue Eigentümer ab Eigentumsübertragung gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Gemeinde entfallen.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallbeseitigung (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle von der Gemeinde entsorgt werden.
- (6) Gebührenpflichtig ist bei einer Leerung wegen Fehlbefüllung eines Abfallbehälters, derjenige von dem die Zusatzabfuhr angemeldet wurde. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Zusatzabfuhr.

#### **§ 2**

§ 4 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Restmüllbehälter (grauer Deckel) ( § 10 Abs. 2 Buchstabe B der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
  - a) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) –vierwöchentliche Leerung- 118,68 €
  - b) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) –vierwöchentliche Leerung- 177,96 €

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| c) | je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) –vierwöchentliche Leerung- | 355,92 €  |
| d) | je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –wöchentliche Leerung-      | 6525,36 € |
| e) | je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung-  | 1631,40 € |
- (2) Die Gebühr für die PPK- Behälter (grüner Deckel § 10 Abs. 2 Buchst. A der Abfallentsorgungssatzung) beträgt:
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB 240 l) –vierwöchentliche Leerung-     | 17,52 € |
| b) | je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 80,52 € |
- (3) Die Gebühr für Biomüllbehälter (brauner Deckel) ( § 10 Abs. 2 Buchstabe C der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) –zweiwöchentliche Leerung-   | 56,76 €  |
| b) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 85,08 €  |
| c) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun240 l) –zweiwöchentliche Leerung-  | 170,16 € |
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 und/oder Abs. 3 für jeden Monat der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung, je 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entteerung von fehl befüllten Abfallbehältern, wird entsprechend der Tonnengröße, mit 1/12 der Jahresgebühr für die Restmüllbehälter, nach Abs. 1 Bst. a-e berechnet, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 €.

### **§ 3**

#### § 5 „Fälligkeit der Gebührenschuld“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 - Abs. 3 wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 werden jeweils zu einem Viertel am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 5 wird gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird sofort nach Zustellung des Bescheides fällig.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18.12.2012 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 02.12.2016

gez.:  
Hilko Redenius  
(Bürgermeister)